

§ 2

§37 Buchst. c der SVO erhält folgende Fassung:

„c) Der tägliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst kann bei Endbeträgen von weniger als 5 Pfennig auf volle 10 Pfennig nach unten abgerundet und bei Endbeträgen von 5 Pfennig und mehr auf volle 10 Pfennig nach oben aufgerundet werden. Das tägliche Krankengeld beträgt 50 % des so ermittelten täglichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes. Ergeben sich bei der Berechnung des täglichen Taschengeldes Bruchteile von einem Pfennig, so ist das tägliche Taschengeld auf einen vollen Pfennig aufzurunden.“

§ 3

§ 38 Abs. 3 Buchst. b der SVO erhält folgende Fassung:

„b) Der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielte Verdienst aus den zusätzlichen beitragspflichtigen Zahlungen ist durch die Zahl der Arbeitstage des Kalenderjahres, vermindert um die Zahl der im § 37 Buchst. b genannten Arbeitsausfalltage, zu dividieren. Der so ermittelte durchschnittliche Tagesbetrag der zusätzlichen Zahlungen ergibt mit 22 multipliziert den durchschnittlichen Monatsbetrag der zusätzlichen Zahlungen. Bei Lehrern und Lehrkräften ist bei der Teilung von den für sie maßgebenden Arbeitstagen auszugehen und der Tagesbetrag mit 26 zu multiplizieren.“

§ 4

§ 38 Abs. 5 der SVO erhält folgende Fassung:

„(5) Der im Kalendermonat mit 20, 21, 22 oder 23 Arbeitstagen der Berechnung des Krankengeldes zugrunde zu legende arbeitstägliche Durchschnittsverdienst wird errechnet, indem der gemäß Absätzen 2, 3 oder 4 ermittelte monatliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst durch die Zahl der Arbeitstage (20, 21, 22 oder 23) des jeweiligen Kalendermonats geteilt wird. Bei Lehrern und Lehrkräften ist der monatliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst durch die für sie maßgebende Zahl der Arbeitstage (24, 25, 26 oder 27) des jeweiligen Kalendermonats zu teilen. Der arbeitstägliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst kann entsprechend § 37 Buchst. c ab- bzw. aufgerundet werden.“

§ 5

Die Bestimmung des § 45 Buchst. b der SVO wird aufgehoben.

§ 6

(1) Die als Anlage 4 zum § 46 der SVO gehörende Tabelle zur Berechnung der Bestattungsbeihilfe wird durch die als Anlage 1 dieser Verordnung beigefügte Tabelle ersetzt.

(2) Die als Anlage 5 zum § 54 der SVO gehörende Tabelle zur Berechnung der Bestattungsbeihilfe wird durch die als Anlage 2 dieser Verordnung beigefügte Tabelle ersetzt.

(3) Die als Anlage 3 zu den §§ 38 und 45 der SVO gehörende Tabelle entfällt.

§ 7

Für Werktätige in den volkseigenen Gütern (VEG) und ihnen gleichgestellten Betrieben, für die die gesetzliche Arbeitszeit nach § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen geregelt ist, sind bei der Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung sowie bei der Berechnung und Zahlung der Geldleistungen nach der SVO die Bestimmungen anzuwenden wie sie für Werkstätige gelten (Lehrer und Lehrkräfte), für die die 6-Tage-Arbeitswoche gesetzlich festgelegt ist.

§ 8

Der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ist berechtigt, zur Berechnung des täglichen Krankengeldes, Haus- oder Taschengeldes sowie für die Berechnung des täglichen Schwangerschafts- und Wochengeldes Tabellen herauszugeben.

Übergangsbestimmungen

§ 9

Für Werkstätige, für die die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche gesetzlich festgelegt ist, gelten folgende Übergangsregelungen:

- a) Liegt der Beginn des Leistungsfalles vor dem 1. September 1967 und dauert er über diesen Zeitpunkt hinaus weiter an, so sind die bis dahin für 6 Werktage der Woche zu zahlenden Geldleistungen ab 1. September 1967 für die Arbeitstage der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche zu zahlen. Der nach den bis 31. August 1967 geltenden Bestimmungen zu errechnende Tagesbetrag der zustehenden Geldleistungen ist für die Zeit ab 1. September 1967 um \geq/s zu erhöhen.
- b) Beginnt der Leistungsfall im Monat September 1967, so sind für die Berechnung der Geldleistungen die bis 31. August 1967 geltenden entsprechenden Bestimmungen anzuwenden. Der sich danach ergebende Tagesbetrag der zustehenden Geldleistungen ist um \geq/s zu erhöhen. Dieser neue Tagesbetrag ist für die Arbeitstage der 5-Tage-Arbeitswoche zu zahlen.
- c) Bei Sterbefällen, die im Monat September 1967 eintreten, wird die Bestattungsbeihilfe nach den bis 31. August 1967 geltenden Bestimmungen berechnet.
- d) Treten für Werkstätige bei Leistungsfällen nach Buchstaben a oder b in der Zeit bis zum 30. September 1967 Veränderungen des Monatsgehaltes bzw. Monatslohnes entsprechend gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen, Veränderungen der Lohn- oder Gehaltsgruppe oder Veränderungen in der Dauer der vereinbarten Arbeitszeit ein, so sind diese Veränderungen bei dem zu errechnenden Tagesbetrag der zustehenden Geldleistung zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Bestattungsbeihilfe gemäß Buchst. c ist entsprechend zu verfahren.